

Bundestagswahlen



Art. 20 Abs. 2 GG

Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
 Autor: Robby Geyer; 1. Auflage: Mai 2021
 Gestaltung/ Illustrationen*: Mohr Design (* Patricia Jaeger); bpb.de/spicker

Der Deutsche Bundestag

- ist das Parlament auf Bundesebene
- ist eines der 5 ständigen Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland
- ist Teil der gesetzgebenden Gewalt (Legislative)
- hat mindestens 598 Mitglieder (Abgeordnete)

Die Bundestagswahl

- ist die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages
- findet im Normalfall alle 4 Jahre statt (Legislaturperiode)
- richtet sich nach den 5 Wahlrechtsgrundsätzen

„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“ (Art. 38 Abs. 1 GG)

i 5 Wahlrechtsgrundsätze

- allgemein:** alle Bürger/-innen dürfen wählen, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllen (S. 4) – die Wahlberechtigung ist unabhängig von Geschlecht, Einkommen, Konfession, Beruf oder politischer Überzeugung
- unmittelbar:** Kandidierende werden direkt gewählt – ohne Zwischenschritt durch „Wahlleute“ wie z. B. in den USA
- frei:** Wahlberechtigte treffen ihre Wahlentscheidung selbstständig ohne Zwang und Beeinflussung durch Dritte
- gleich:** jede Stimme ist gleich viel wert, es gibt keine Gewichtung
- geheim:** niemand soll erkennen können, welche Wahlentscheidung eine Person getroffen hat – damit ihr dadurch keine Nachteile entstehen

Wie wird gewählt?

Durch Ankreuzen auf einem amtlichen Stimmzettel:



- entweder vor Ort im Wahllokal mit Wahlbenachrichtigung oder Personalausweis/Reisepass
- oder per Briefwahl nach Beantragung der Briefwahlunterlagen

Alle Wahlberechtigten haben 2 Stimmen:

Erststimme	Zweitstimme
wählt ...	
eine/-n Wahlkreisabgeordnete/-n (Person)	eine Landesliste (Partei)
bestimmt über ...	
die Direktmandate: Ein solches erhält, wer in einem Wahlkreis die meisten Stimmen bekommt (relative Mehrheit).	die Sitzverteilung der Parteien im Bundestag: Die Mandate werden nach dem Verhältnis der Zweitstimmen vergeben.
Wahlsystem	
Mehrheitswahl	Verhältnismahl

Wahlsystem

Bei Bundestagswahlen wird ein Mischwahlsystem aus Mehrheits- und Verhältniswahl angewandt (personalisierte Verhältniswahl). Die Sitzverteilung richtet sich insgesamt nach dem Verhältnis des Zweitstimmenergebnisses, 299 Mandate werden jedoch an die Kandidierenden vergeben, die in einem der 299 Wahlkreise die meisten Stimmen bekommen haben.



Wie werden aus Stimmen Sitze?

Der Bundestag hat mindestens 598 Abgeordnete. 299 Sitze werden als Direktmandate vergeben. Die übrigen Sitze werden über die Landeslisten der einzelnen Parteien besetzt. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate kann die tatsächliche Zahl der Sitze deutlich höher sein als die Mindestzahl von 598.

Berechnungsschritte

1. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bundesländer
Ausgehend von der aktuellen Bevölkerungsgröße wird berechnet, wie viele Sitze jedem Bundesland bei der Mindestzahl von 598 Sitzen zustehen (= Sitzkontingent).
2. Verteilung der Sitze eines Bundeslandes auf die einzelnen Parteien
Die Sitzkontingente jedes Bundeslandes werden auf die Landeslisten der Parteien ihrem Zweitstimmenanteil gemäß aufgeteilt. Dabei werden nur Parteien berücksichtigt, die nicht unter die Sperrklausel fallen.
3. Berechnung der Mindestsitzzahl der Parteien
Die Ergebnisse einer Partei werden jeweils für alle Bundesländer addiert, wobei auch Überhangmandate berücksichtigt werden. Das ergibt die jeweilige Mindestsitzzahl der Partei.
4. Berechnung der Gesamtsitzzahl für den Bundestag
Die Gesamtsitzzahl für den Bundestag wird mit Ausgleichsmandaten solange erhöht, bis alle Parteien ihre jeweilige Mindestsitzzahl erreicht haben. Dadurch ist das Verhältnis der Sitzverteilung nach Zweitstimmen in etwa wieder hergestellt. Ab 2021 beginnt der Ausgleich erst nach dem 3. Überhangmandat.

i Berechnungsgrundlage bei den einzelnen Schritten ist das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (Divisormethode mit Standardrundung).

Warum wählen?

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke durch Wahlen und Abstimmungen [...] ausgeübt.“ (Art. 20 Abs. 2 GG)

Legitimation

Die Wahlberechtigten legitimieren mit der Wahl bestimmte Personen zur Ausübung politischer Ämter. Diese Mandatsträger/-innen dürfen dann vier Jahre lang im Namen der Bevölkerung verbindliche Entscheidungen treffen. Zugleich sichert die Wahl die Zustimmung der Bevölkerung zum politischen System ab.

Vertretung des Volkes (= Repräsentation)

Die gewählten Abgeordneten sind gemäß Grundgesetz (Art. 38 GG) Vertreterinnen und Vertreter aller Bürger/-innen. Die Wahl ermöglicht so die Repräsentation aller gesellschaftlichen Gruppen im gesetzgeberischen (legislativen) Prozess.

Einbindung (= Integration)

Die Wahlberechtigten übertragen ihren politischen Willen an die Abgeordneten und beteiligen sich somit am politischen Prozess. Die Wahl ermöglicht die Integration der Interessen von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und sorgt so für einen friedlichen Interessensausgleich.

Kontrolle

Weil die Wahl regelmäßig durchgeführt wird, gewährleistet sie die zeitliche Begrenzung politischer Herrschaft und die Kontrolle der Macht. Sie ermöglicht die Abwahl der Regierung und einen friedlichen Machtwechsel. Sie dient so auch der Beurteilung der politischen Arbeit von Abgeordneten und Parteien.

Wann wird gewählt?

Die Wahl findet in der Regel 46 bis 48 Monate nach Beginn der Legislaturperiode (Dauer normalerweise 4 Jahre) statt. Den genauen Wahltermin bestimmt der/die Bundespräsident/-in nach Absprache mit der Bundesregierung. Die Wahl muss an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag stattfinden und sollte möglichst nicht in den Schulferien eines Bundeslandes liegen. Als bevorzugter Wahlmonat hat sich der September etabliert.



Die Wahllokale sind zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet. Bei Briefwahl muss der Wahlbrief bis spätestens 18 Uhr am Wahltag bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

Wo stehen die rechtlichen Grundlagen für die Wahl?

- Grundgesetz (GG)
- Bundeswahlgesetz (BWhG oder BWG)
- Bundeswahlordnung (BWO)



Reform des Wahlrechts

Um eine übermäßige Erhöhung der Gesamtsitzzahl zu vermeiden, wurde im Oktober 2020 eine Änderung des Wahlrechts beschlossen, gegen die Klagen anhängig sind: So sollen Überhangmandate nicht mehr vollständig ausgeglichen und ab 2024 die Zahl der Wahlkreise von 299 auf 280 reduziert werden.

i Wo finde ich weitere Infos?

bpb.de/bundestagswahl-2021/bundeswahlleiter.de/wahl-o-mat.de (eigene Positionen und die der Parteien mit Hilfe des Wahl-O-Mat vergleichen)

Wer darf wählen, wer darf sich zur Wahl stellen?

Wahlberechtigt ist, wer ...

- a) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist und
- c) seit mindestens 3 Monaten in Deutschland lebt.

Wählbar ist, wer ...

- a) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und
- b) am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist.

! **Wahlrecht und Wählbarkeit können durch ein Gerichtsurteil aberkannt werden.**

i An Bundestagswahlen dürfen ab 2021 auch Menschen teilnehmen, die auf eine Vollbetreuung angewiesen sind. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Unter Umständen muss die Aufnahme ins Wählerverzeichnis beantragt werden, das gilt z. B. für Wohnsitzlose oder Auslandsdeutsche.

Wie stellt man sich zur Wahl?

- entweder als Einzelbewerber/-in (in einem Wahlkreis)
- oder als Kandidat/-in einer Partei (in einem Wahlkreis und/oder über eine Landesliste)

Für Wahlkreisvorschläge müssen Einzelbewerber/-innen und nicht etablierte Parteien 200 Unterstützungsunterschriften nachweisen, bevor sie zur Wahl zugelassen werden. Für die Zulassung einer Landesliste müssen nicht etablierte Parteien je nach Bundesland bis zu 2.000 Unterstützungsunterschriften vorlegen. Nicht etablierte Parteien sind Parteien, die momentan weder im Bundestag noch in einem Landtag mit mindestens 5 eigenen Abgeordneten vertreten sind.

Mandat hier, Wahlkreis da: Was bedeuten die ganzen Begriffe?

Ständige Verfassungsorgane = Deutscher Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident/-in, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht

Wahlkreise = 299 Gebiete, die so zugeschnitten sind, dass sie jeweils ungefähr die gleiche Bevölkerungszahl repräsentieren (Abweichung bis zu 15 % vom Durchschnitt)

Landesliste = Liste mit den Kandidat/-innen des Landesverbandes einer bestimmten Partei. Wenn eine Partei z. B. bundesweit antritt, hat sie 16 Landeslisten, für jedes Bundesland eine.

Sperrklausel = Fünf-Prozent-Hürde: Von der Mandatsverteilung nach dem Zweitstimmenergebnis sind Parteien ausgeschlossen, die bundesweit weniger als 5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen errungen haben (Ausnahme: Gewinn von mind. 3 Direktmandaten).

Mandat = politischer Vertretungsauftrag

Mandatsträger/-in = Person mit einem Mandat in einem Parlament (Abgeordnete/-r) oder einem anderen politischen Amt (z. B. Minister/-in). Abgeordnete im Bundestag tragen den Namenszusatz MdB (Mitglied des Bundestags).

Direktmandate = Mandate, die an die Gewinner/-innen in den 299 Wahlkreisen vergeben werden

Überhangmandate = Mandate, die entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate erhält, als ihr nach Zweitstimmenergebnis Sitze zustehen

Ausgleichsmandate = Mandate, die Parteien zum Ausgleich erhalten, wenn sie durch Überhangmandate anderer Parteien benachteiligt werden. Sie sollen dafür sorgen, dass die Sitzverteilung sich trotz Überhangmandaten weiterhin maßgeblich nach dem Zweitstimmenergebnis richtet.